

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand 01/2013)

### **I. Geltungsbereich**

Für alle Aufträge, welche Unternehmer (vgl. § 14 BGB) der Fluid Kothoff GmbH – im Folgenden: FLUKO – erteilen, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Verkauf-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende, oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von FLUKO, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, FLUKO hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **II. Preisstellung / Zahlungsmodalitäten:**

1. Mangels einer anderen Vereinbarung gilt EXW Essen gemäß Incoterms 2010. Verpackungskosten sind im Preis nicht enthalten.
2. Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der vereinbarte Preis netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig. Der Kunde hat die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit auszugleichen. Nach Ablauf der Frist kommt er in Zahlungsverzug.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von FLUKO anerkannt wurden, oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **III. Mitwirkungspflicht des Kunden**

1. Im Falle einer auf Kundenerfordernisse angepassten Konstruktion wird der Kunde FLUKO mit allen dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen versorgen. Ebenso hat der Kunde etwa erforderliche behördliche Genehmigungen und Bescheinigungen beizubringen.
2. Die Montage erfolgt durch den Kunden, der auch für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes Sorge zu tragen hat.

### **IV. Lieferzeit**

1. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn FLUKO den zu liefernden Gegenstand auf ihrem Werksgelände an den Frachtführer übergeben hat, oder aber die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflicht gem. Ziff. 1. erfüllt hat.  
-Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt ferner voraus, dass FLUKO selber richtig und rechtzeitig beliefert worden ist. Absehbare Verzögerungen teilt FLUKO dem Kunden sobald als möglich mit.

### **V. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Kunden mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer auf dem Werksgelände von FLUKO über.

### **VI. Eigentumsvorbehalt**

Von FLUKO gelieferte Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum von FLUKO bis zur Erfüllung sämtlicher FLUKO gegen den Kunden zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die FLUKO im Zusammenhang mit von ihr erbrachten Lieferungen oder Leistungen, z.B. aufgrund von Instandsetzungen, Ersatzteillieferungen, Beratungsleistungen, oder sonstigen Leistungen, erwirbt. Bis zur Erfüllung durch den Kunden dürfen die gelieferten Gegenstände und Anlagen nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen, bzw. verschenkt und auch nicht Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind dem Kunden Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

### **VII. Pläne und Unterlagen**

FLUKO behält sich das Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nur mit Zustimmung von FLUKO zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und an der Unterlagen bleiben zudem bis zur Auftragserteilung im Eigentum von FLUKO und sind auf Verlangen von FLUKO an FLUKO zurückzugeben, wenn der Kunde FLUKO den Auftrag nicht erteilt.

### **VIII. Sachmängelhaftung**

1. FLUKO leistet für etwaige Mängel nach ihrer Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzteillieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde von FLUKO nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Der Kunde hat FLUKO offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Gewährleistung von Sachmängelhaftungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Beginn des Laufs der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die vorstehende Erleichterung der Verjährung gilt nicht im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2. BGB.
5. Betreffend die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Eine Garantie, insbesondere für die Haltbarkeit oder Beschaffenheit des zu liefernden Gegenstandes, wird von FLUKO nicht übernommen.
6. Auf Schadensersatz wegen eines Sachmangels haftet FLUKO nur, wenn insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen und zusätzlich die Voraussetzung der nachfolgenden Ziff. X. erfüllt sind. Hinsichtlich des dann geltenden Haftungsumfanges wird ebenfalls auf die nachfolgende Ziff. X. verwiesen.
7. Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

### **IX. Rechtsmängelhaftung**

1. Sollten durch den Liefergegenstand im Inland zu beachtende gewerbliche Schutzrechte und / oder Urheberrechte verletzt werden, wird FLUKO nach ihrer Wahl dem Kunden auf ihre Kosten das Recht zur weiteren Benutzung verschaffen, oder ab der Liefergegenstand so verändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist. FLUKO wird dem Kunden ferner von etwaigen Ansprüchen des betroffenen Schutzrechtsinhabers freistellen. Sollte es FLUKO nicht gelingen, innerhalb einer angemessenen Frist eine der beiden Lösungen im Sinne des Satzes 1 zu erzielen, sind sowohl FLUKO als auch der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
2. Wird der Kunde aufgrund der Benutzung des Liefergegenstandes wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes und / oder Urheberrechtes in Anspruch genommen, hat FLUKO davon unverzüglich zu unterrichten. FLUKO ist berechtigt, einem eventuellen Rechtsstreit beizutreten.
3. Ansprüche des Kunden gem. Ziff. VIII. 1. gegen FLUKO bestehen nur, wenn der Kunde seine Unterrichtungspflicht gem. Ziff. VIII. 2 Satz 1 ordnungsgemäß erfüllt hat.
4. Auf Schadensersatz wegen des Rechtsmangels haftet FLUKO nur, wenn insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen und zudem die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziff. X. erfüllt sind. Hinsichtlich des dann gegebenen Haftungsumfanges wird ebenfalls auf die nachfolgende Ziff. X. verwiesen.

### **X. Haftung von FLUKO für Pflichtverletzungen**

Für Pflichtverletzungen haftet FLUKO, sofern die Ziff. VIII. und IX. nicht abweichende Regelungen treffen, wie folgt:

Uneingeschränkt haftet FLUKO für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Ferner haftet FLUKO uneingeschränkt im Falle einer schuldhaften – also auch lediglich leicht fahrlässigen – Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.  
Eine Pflichtverletzung durch FLUKO steht die eines gesetzlichen Vertreters von FLUKO, oder Erfüllungsgehilfen von FLUKO gleich.

FLUKO haftet ferner für leichte fahrlässige Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch FLUKO, der gesetzlichen Vertreter von FLUKO, oder der Erfüllungsgehilfen von FLUKO. Hierbei beschränkt sich die Haftung von FLUKO allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf dessen Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

### **XI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ausschließbarer Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag in der Geschäftsitz von FLUKO.



**Fluid Kothoff GmbH**  
Daniel-Eckhardt-Str. 44  
45356 Essen

Telefon 0201 83573-0  
Telefax 0201 83573 20  
E-mail [info@fluid-kothoff.de](mailto:info@fluid-kothoff.de)  
[www.fluid-kothoff.de](http://www.fluid-kothoff.de)

Ust.-Ident.-Nr. 119 669 389  
Registergericht Essen HRB 6472  
Geschäftsführer: Christopher Dalton